Checkliste für Erbinnen und Erben

1. Siegelung

Die Einwohnergemeinde informiert ihre/ihren Siegelungsbeauftragte/n über Todesfälle. Die/der Siegelungsbeauftragte nimmt in der Regel innert sieben Tagen mit den Angehörigen, Erbinnen oder Erben, Beiständen oder einer nahestehenden Person der/des Verstorbenen Kontakt auf und vereinbart einen Siegelungstermin.

2. Siegelungsprotokoll

Von der Siegelung erstellt die/der Siegelungsbeauftragte ein Protokoll. Darin werden die per Todestag vorhandenen Vermögenswerte sowie die vermutlichen Erbinnen und Erben aufgeführt. Zudem wird auch festgehalten, ob ein Testament, ein Erbvertrag oder ein Ehevertrag vorhanden ist.

3. Weiterleitung der Akten an das Regierungsstatthalteramt

Der/die Siegelungsbeauftragte stellt das von den Mitwirkenden unterzeichnete Siegelungsprotokoll unverzüglich dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zu.

4. Erbschaftsinventar, Steuerinventar, Verzicht, überschuldeter Nachlass

Das Regierungsstatthalteramt prüft die weiteren Schritte:



- sind minderjährige Kinder des Erblassers, der Erblasserin vorhanden,
- beantragt ein Erbe oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Erbschaftsinventar.
- steht eine Erbin oder ein Erbe unter einer umfassenden Beistandschaft oder
- wurde im Testament oder im Erbvertrag eine Vor-/Nacherbeneinsetzung vorgenommen

schickt das Regierungsstatthalteramt die Siegelungsakten der Gemeinde (Gemeinderat, Sozialkommission oder Erbschaftsamt der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person), um die Anordnung eines Erbschaftsinventars zu prüfen.

- 4.2. Ordnet die Gemeinde ein Erbschaftsinventar an, ist dieses durch einen im bernischen Notariatsregister eingetragenen Notar, eine eingetragene Notarin zu errichten.
- 4.3. Wird kein Erbschaftsinventar angeordnet und beträgt das Rohvermögen
 - 4.3.1 weniger als Fr. 100'000.00, ist bei klaren Vermögensverhältnissen kein Steuerinventar vorgeschrieben. Die Erbinnen und Erben können jedoch selbst ein Inventar verlangen.
 - 4.3.2 mehr als Fr. 100'000.00, ordnet der/die Regierungsstatthalter/in ein Steuerinventar an. Dieses wird wie das Steuerinventar durch eine Notarin oder einen Notar aufgenommen.
 - 4.3.3. weniger als Fr. 100'000.00 und liegen hohe Verlustscheine bzw. hohe Betreibungen vor und/oder wurde der Erblasser bzw. die Erblasserin längere Zeit finanziell durch einen Sozialdienst unterstützt, ist von einer offensichtlichen Überschuldung auszugehen. Die Erbberechtigten erhalten in diesem Fall eine Frist, wonach sie die Annahme des Nachlasses erklären können. Wer sich innert dieser Frist nicht meldet, schlägt den Nachlass aus. Auf eine Inventaraufnahme wird verzichtet.



www.be.ch/regierungsstatthalter

Merkblatt zur Erbschaftsausschlagung nach ZGB Art. 566 ff

Formular "Erbschaftsausschlagung"

Falls Sie eine Erbschaft nicht antreten möchten, haben Sie hier die Möglichkeit das entsprechende Formular am Bildschirm auszufüllen:

Bitte folgende Punkte beachten:

- 1. Felder im Formular mit den gewünschten Werten am Bildschirm ausfüllen. Navigieren Sie von einem Feld zum anderen mit der Entertaste oder dem Tabulator.
- Beim Wohnort des Verstorbenen die entsprechende Gemeinde auswählen und mit der Entertaste oder dem Tabulator zum nächsten Feld navigieren. Das Regierungsstatthalteramt inkl. Adresse werden dadurch automatisch ausgefüllt.
- 3. Formular ausdrucken.
- 4. Formular unterschreiben.
- 5. Formular einschicken an das zuständige Regierungsstatthalteramt.



Ausschlagungsfristen

Die Frist beträgt 3 Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben mit dem Tod des Erblassers oder nachdem sie vom Erbfall Kenntnis erhalten haben. Für die eingesetzten Erben beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Ist ein Erbschaftsinventar angeordnet worden, beträgt die Frist 3 Monate nach Abschluss des Erbschaftsinventars.

Ist ein öffentliches Inventar angeordnet worden, beträgt die Frist 1 Monat nach Abschluss des Inventars resp. 1 Monat nach Ablauf der einmonatigen Frist der Einsicht in das Inventar.

Eltern können mit einem Formular für sich und ihre minderjährigen Kinder gemeinsam ausschlagen. Volljährige Nachkommen müssen für sich selber ausschlagen und dazu ein eigenes Formular ausfüllen.

		An das F	Regierungsstatthalteramt
Erbschaftsausschlag	ung nach ZGB Art.	566 ff.	
Hiermit mache ich,		, ç	geboren am
Auswahl treffen	des/der Verstorbene	en von mein	em mir nach ZGB Art. 56
zustehenden Recht Gebr	auch und schlage die	Erbschaft	
von], wohnhaft gewesen
in Gemeinde wählen!	. ges	storben am	
in			meine minderjährigen
Nachkommen aus.	,	idi illicit dila	mene minderjannigen
Ich nehme zur Kenntnis	s, dass mir für die A	usschlagung	eine Gebühr von CHF 30.
Rechnung gestellt wird. Ich nehme zur Kenntnis,	dass eine Ausschlagu ch, wie wenn ich den i ige Nachkommen.		n einer Drittperson nicht mö erlebt hätte, das heisst, an m
Rechnung gestellt wird. Ich nehme zur Kenntnis, ist. Mein Anteil vererbt si Stelle treten meine allfälli	dass eine Ausschlagu ch, wie wenn ich den i ige Nachkommen.		n einer Drittperson nicht mö
Rechnung gestellt wird. Ich nehme zur Kenntnis, ist. Mein Anteil vererbt si Stelle treten meine allfälli Ich habe folgende volljäh	dass eine Ausschlagu ch, wie wenn ich den ige Nachkommen. rigen Nachkommen:	Erbfall nicht e	n einer Drittperson nicht mö
Rechnung gestellt wird. Ich nehme zur Kenntnis, ist. Mein Anteil vererbt si Stelle treten meine allfälli Ich habe folgende volljäh	dass eine Ausschlagu ch, wie wenn ich den ige Nachkommen. rigen Nachkommen:	Erbfall nicht e	n einer Drittperson nicht mö
Rechnung gestellt wird. Ich nehme zur Kenntnis, ist. Mein Anteil vererbt si Stelle treten meine allfälli Ich habe folgende volljäh	dass eine Ausschlagu ch, wie wenn ich den ige Nachkommen. rigen Nachkommen:	Erbfall nicht e	n einer Drittperson nicht mö
Rechnung gestellt wird. Ich nehme zur Kenntnis, ist. Mein Anteil vererbt si Stelle treten meine allfälli Ich habe folgende volljäh	dass eine Ausschlagu ch, wie wenn ich den ige Nachkommen. rigen Nachkommen:	Erbfall nicht e	n einer Drittperson nicht mö
Rechnung gestellt wird. Ich nehme zur Kenntnis, ist. Mein Anteil vererbt si Stelle treten meine allfälli Ich habe folgende volljäh	dass eine Ausschlagu ch, wie wenn ich den ige Nachkommen. rigen Nachkommen:	Erbfall nicht e	n einer Drittperson nicht mö